



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Stadtarchivs Lingen (Ems)
(Archivbenutzungsgebührensatzung)

in der Fassung vom 31.10.2013

Inhalt

		Seite
§ 1	Benutzung des Archiv	2
§ 2	Ausleihe	2
§ 3	Schriftliche Auskünfte / Recherche.....	2
§ 4	Berechnung der Gebühren.....	3
§ 5	Minderung von Gebühren.....	3
§ 6	Gebührentatbestände.....	3
§ 7	Fälligkeit	4
§ 8	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie aufgrund der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds.GVBl. S.279) sowie des § 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 402) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 31.10.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Lingen (Ems) beschlossen:

§ 1 Benutzung des Archivs

Die Nutzung des Archivs durch persönliche Einsichtnahme in seinem Benutzersaal, bei der sich die Leistungen des Archivpersonals auf das Bereitstellen von Findmitteln und Archivgut beschränken, ist kostenfrei.

§ 2 Ausleihe

Die Ausleihe von Archivgut an ein anderes hauptamtlich geleitetes Archiv innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur dortigen Einsichtnahme ist nach Maßgabe des § 6 ebenso gebührenpflichtig wie die Ausleihe zu Ausstellungszwecken. Auf Verlangen der Archivleitung hat der Benutzer für die Gebührenfestsetzung notwendige Angaben zu machen und diese ggf. durch Belege nachzuweisen. Die Erhebung von Gebühren im ersten Fall durch das Stadtarchiv Lingen (Ems) schließt nicht die Erhebung weiterer Gebühren durch das Empfängerarchiv aus. Näheres zur Ausleihe regelt der jeweils mit dem Nutzer abzuschließende Leihvertrag.

§ 3 Schriftliche Auskünfte / Recherche

Eine die Einsichtnahme in Archivbestände und/oder Bibliotheksgut erfordernde Recherche, insbesondere als Grundlage für die Erteilung schriftlicher Auskünfte in nichtöffentlichem Interesse, ist nach Maßgabe des § 6 gebührenpflichtig. Nichtöffentliches Interesse ist in der Regel gegeben bei eigenen oder auftragsgebundenen familienkundlichen Forschungen, bei Recherchen zur Unterstützung gewerblicher Ziele sowie bei der Auswertung von Archivalien für Planungs- und Projektierungszwecke sowie andere wirtschaftliche Nachnutzungen.

§ 4 Berechnung der Gebühren

Die nachfolgend genannten Gebühren umfassen nur die ausdrücklich in dem jeweiligen Tatbestand aufgeführten Leistungen. Liegen die Voraussetzungen mehrerer Gebührentatbestände kumulativ vor, sind die einschlägigen Gebühren zu addieren. Die Gebühren einer gewerblichen Verwertung im Sinn des § 6 Nr. 5 berühren nicht die Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten. Derartige Ansprüche sind gesondert abzugelten.

§ 5 Minderung von Gebühren

Eine Minderung der Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen auf 50 v. H. erfolgt für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, wenn diese sich durch Schüler- bzw. Studentenausweis ausweisen. Voraussetzung ist weiter, dass das im Stadtarchiv bearbeitete Thema Bestandteil der schulischen oder akademischen Ausbildung ist. Gegebenenfalls kann das Stadtarchiv dazu eine schriftliche Erklärung der Schule bzw. Hochschule verlangen.

§ 6 Gebührentatbestände

- (1) Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder Findmittel je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit 20,00 €
- (2) Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen
 - a) Grundgebühr pro Stück 30,00 €
 - b) Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist
 - erste Mahngebühr pro Stück 3,00 €
 - zweite Mahngebühr pro Stück 5,00 €
- (3) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit 25,00 €
- (4) Anfertigung von Reproduktionen
 - a) Direktkopien pro Stück
 - Fotokopie DIN-A4 0,50 €
 - Fotokopie DIN-A3 1,00 €
 Kopien aus den Personenstandsregistern je Urkunde 5 Euro.
 - b) Digitalisierung
je Scan 1,00 €
 - c) CD-Erstellung
CD-Rohling (einschl. Arbeits- und Materialkosten) pro Stück 10,00 €
 - d) Scanausdrucke auf Papier
 - DIN-A4 2,00 €
 - DIN-A3 4,00 €
- (5) Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient

- a) Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszwecke je Reproduktion bei einer Auflage von
 - bis zu 5.000 Exemplaren 38,00 €
 - bis zu 10.000 Exemplaren 76,00 €
 - bis zu 50.000 Exemplaren 103,00 €
 - bis zu 100.000 Exemplaren 128,00 €
 - bei mehr als 100.000 Exemplaren (bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 €)
 - für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare 50,00 €

Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM-Ausgabe ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.
 - b) Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe
 - je angefangene 30 Sekunden 100,00 €

Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr veranschlagt.
 - c) Vorführungen von Schaufilmen
 - je Filmmeter in schwarz-weiß 0,08 €
 - je Filmmeter in Farbe 0,13 €
 - d) Vorführungen von Videofilmen sowie von Tonträgern
 - je Minute 0,40 €

Bei mehrmaliger Vorführung können Rabatte gewährt werden.
 - e) Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion
 - für eine Woche 25,00 €
 - für einen Monat 38,00 €
 - für drei Monate 75,00 €
 - für sechs Monate 115,00 €
 - für ein Jahr 190,00 €
- (6) Versand
Werden in den vorstehenden Nummern des § 6 aufgeführte Gegenstände auf Veranlassung des Nutzers versendet, so hat dieser die Versandauslagen wie Porto, Verpackung und ggf. Versicherung zu tragen.
- (7) Führungen
Gruppenführungen (bis 20 Personen) 50,00 €
Führungen von Kindergärten und Schulen aus dem Stadtgebiet Lingen (Ems) sind kostenlos

§ 7 Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden mit Erbringung der Leistung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 01.11.2013
(L.S.)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25 am 15.11.2013 veröffentlicht.